



Bürgerkapelle
Gries

Fagenstraße 45/c
39100 Bozen/Gries

Eintragung ins Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen im Dekret Nr. 172/1.1 vom 21.05.1996
Von der Stempelsteuer befreit + MwSt. frei laut Art. 4 DPR 633/72 und laut Art. 8 Gesetz 266/91 sowie laut Art. 4/3 des LG Nr. 11 vom 01.07.1993

Statuten der Bürgerkapelle Gries



Bozen-Gries, den 11. Juni 2019



Statuten der Bürgerkapelle Gries

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Bozen. Er trägt den Namen „Bürgerkapelle Gries - Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „BKG - EO“. Er besteht seit dem Jahre 1821.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz im Kulturheim Gries, Fagenstraße 45/c, 39100 Bozen.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die Bürgerkapelle Gries EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.3 Die Tätigkeit der Bürgerkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

- 3.1 **Zweck** des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.
- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
 - b) regelmäßige Probertätigkeit
 - c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
 - d) Gestaltung von Gottesdiensten
 - e) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
 - f) Heranbildung von Nachwuchsmusikant*innen
 - g) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
 - h) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
 - i) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
 - j) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen des Ortes und des Landes
 - k) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen
 - l) Bereitstellung eines geeigneten Probelokals
 - m) Pflege der Kameradschaft unter den einzelnen Mitgliedern
- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.



Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Die **Mitgliedschaft** ist frei.
- 4.2 Über die **Aufnahme** entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist. Der Aufnahmebeschluss wird der Kapelle bei einer der folgenden Vollproben bekannt gegeben. Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.
- 4.3 Die Musikkapelle besteht aus **ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern**. Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten. Die Marketenderinnen und der Fähnrich werden als ordentliche Mitglieder geführt. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt. Grundsätzlich ist eine mindestens 40jährige Vereinstätigkeit notwendig.
Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.
- 4.4 **Alle ordentlichen Mitglieder** haben in der Vollversammlung **aktives Wahlrecht** und **passives Wahlrecht**, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind.
Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.
Nach 15-jähriger musikalischer Tätigkeit in der Kapelle wird die Ehrennadel der Bürgerkapelle Gries verliehen.
Die Bürgerkapelle nimmt an der Beerdigung mit Fahne teil und stellt nach Möglichkeit auch die Sargträger.
Die Beerdigung eines Elternteils oder Ehegatten eines Mitgliedes wird von einer Abordnung der Kapelle musikalisch umrahmt. Die Kapelle stellt nach Möglichkeit auch die Sargträger.
- 4.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und sicher und pünktlich an den Proben, Auftritten und anderen Ausrückungen der Bürgerkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Wiederholtes unentschuldigtes und unbegründetes Fernbleiben trotz Mahnungen bringt den Ausschluss mit sich.
Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Bürgerkapelle müssen pflichtbewusst in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen, Kameradschaft halten und den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig unterstützen.
Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.
Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. Probenbesuch und Beteiligung an Veranstaltungen müssen unentgeltlich sein. Die Bürgerkapelle lehnt eine regelmäßige Bezahlung einzelner Mitglieder grundsätzlich ab.
- 4.6 Die **Mitgliedschaft erlischt**:
- bei Auflösung der Musikkapelle
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Ableben
- 4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle **ausscheiden** will, soll es dies einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich mitteilen.
- 4.8 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.
Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben.
- 4.9 Wenn ein Musikant, aus welchen Gründen auch immer, eine Auszeit nimmt, so muss er dies rechtzeitig mitteilen. Bei Bedarf oder spätestens nach einem Jahr ist das Mitglied verpflichtet das Instrument, die Tracht, sowie alle anderen Gegenstände, welche ihm vom Verein zur Verfügung gestellt wurden, an denselben zurückzugeben.
- 4.10 Die **Ehrenmitglieder** werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt. Grundsätzlich ist eine mindestens 40jährige Vereinstätigkeit notwendig.



Sie nehmen an der Hauptversammlung teil, haben jedoch kein Stimmrecht und werden zu besonderen Veranstaltungen schriftlich eingeladen.

Die Bürgerkapelle nimmt an der Beerdigung mit Fahne teil und stellt nach Möglichkeit auch die Sargträger.

Die Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Bürgerkapelle in der Öffentlichkeit moralisch zu unterstützen.

- 4.11 **Förderer** kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Vollversammlung festgesetzten Beitrag in Form einer Spende leistet. Dieser Beitrag ist eine finanzielle Unterstützung des Vereines, ohne dass der Förderer dafür zusätzliche Pflichten übernimmt.

Art. 5 Organe

- 5.1 Die **Organe** der Bürgerkapelle sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- das Schiedsgericht

- 5.2 Die **Amtsdauer** für alle Organe des Vereins beträgt drei Jahre.

- 5.3 Das Vereinsjahr entspricht dem **Kalenderjahr**. Es beginnt somit am 1.Jänner und endet mit dem 31.Dezember eines jeden Jahres.

Art. 6 Die Vollversammlung

- 6.1 Die **Vollversammlung** ist das höchste Organ und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und dem/der Kapellmeister*in sowie weiteren Mitgliedern. Sie wird einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher oder elektronischer Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.

Zusätzliche Tagesordnungspunkte können bis zu drei Tage vor der Hauptversammlung dem Obmann mitgeteilt werden.

- 6.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

- 6.3 Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine **außerordentliche Vollversammlung** unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.

- 6.4 Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**. Stimmberechtigt sind Mitglieder wie unter Art. 4.4 angegeben.

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens **drei Viertel aller Mitglieder** anwesend sind und davon **mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder** dafür stimmen.

- 6.5 Der Vollversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz)
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes (siehe Anhang Wahlordnung)
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist



Art. 7 Ablauf der Wahlen

- 7.1 Die **Mitglieder** des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters und des Stabführers, werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Der Termin und Ort der Wahl werden vom Vorstand festgelegt und müssen allen Mitgliedern spätestens zehn Tage vorher vom Obmann schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine **Kandidatenliste** jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.
- 7.3 Den **Vorsitz** bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person.
- 7.4 Die Wahlen werden **geheim** anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Als gewählt gilt derjenige/diejenige, welche/r am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.
- 7.5 Eigene **Wahlordnung** im Anhang.

Art. 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus 12 **Personen**.

Den Vorstand bilden in jedem Fall:

- der Obmann/die Obfrau
- dem Obmannstellvertreter/der Obfraustellvertreterin
- der Kapellmeister/die Kapellmeisterin (nur beratende Funktion)
- der/die Jugendleiter*in
- der/die Schriftführer*in
- der/die Kassier*in
- der/die Stabführer*in (vom Vorstand ernannt, stimmberechtigt)
- der/die Notenarchivar*in
- der/die Trachtenwart*in
- der/die Gerätewart*in
- der Vertreterin der Marketenderinnen (vom Vorstand bestimmt, stimmberechtigt)
- zwei Beiräte

- 8.2 Der **Kapellmeister** wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.
- 8.3 Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird bis zur nächsten Neuwahl des Vorstandes ein Mitglied für diese Aufgaben kooptiert.

- 8.4 Dem Vorstand **obliegen**:

- die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin
- die Berufung des Stabführers/Stabführerin
- die Berufung der Vertreterin Marketenderinnen
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften, usw.
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung
- die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
- die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
- jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
- der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- der Vorschlag zur Verleihung der Ehrennadel in Gold

- 8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 **beschlussfähig**, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Der Vorstand wird vom Obmann einberufen, so oft er es notwendig hält, möglichst sieben Tage



vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vorstand kann mit absoluter Stimmenmehrheit besonders verdienstvollen Freunden und Gönnern der Kapelle die Ehrennadel in Gold mit entsprechender Urkunde verleihen.

- 8.6 **Der Obmann/Die Obfrau** ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er/sie beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/sie ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift.
- 8.7 Der/Die **Obmannstellvertreter*in** steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Er/sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen.
- 8.8 Dem/Der **Kapellmeister*in** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er/sie sorgt gemeinsam mit dem/der Jugendleiter*in für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikant*innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.
- Verfügt die Kapelle über Bläser-Instruktoren, beauftragt er/sie diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein/e Kapellmeisterstellvertreter*in vorhanden, sorgt er/sie dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.)
- Er ist in steter Absprache mit dem Vorstand für die Programmgestaltung, sowie die Neuanschaffung von Instrumenten, Musikstücken und Noten zuständig. Dem Kapellmeister kann eine jährliche pauschale Spesenvergütung zugestanden werden, deren Höhe vom Vorstand jährlich festgesetzt wird.
- Die Verpflichtung als Kapellmeister bewirkt nicht die ordentliche Mitgliedschaft im Verein.
- 8.9 Dem/Der **Jugendleiter*in** obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er/sie tritt bei allen Veranstaltungen der Bürgerkapelle, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein/ihr Amt als Vertreter*in der Elternschaft der Jungmusikant*innen aus.
- 8.10 Der/Die **Schriftführer*in** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten verantwortlich.
- Er/sie führt die Mitglieder- und Ehrenmitgliederlisten. Er/sie macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer/in.
- 8.11 Der/Die **Kassier*in** verwaltet die Kasse des Vereines. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung. Er/sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- Er ist befugt für die Kapelle alle Einnahmen zu kassieren und ist neben dem Obmann zeichnungsberechtigt. Größere Zahlungen dürfen erst nach Rücksprache mit dem Vorstand erfolgen.
- 8.12 Dem/Der **Notenwart*in** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die termnmäßige Rückgabe derselben. Er/sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikant*innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Vollversammlung über die Veränderungen im Notenarchiv.
- 8.13 Der/Die **Trachtenwart*in** hat die Instandhaltung sowie die Neuankäufe von Trachten bzw. Trachtenteilen über. Er ist weiters mit der Kontrolle über das ordnungsgemäße Tragen von Trachten bei Ausrückungen beauftragt und hat die Pflicht Mitglieder auf fehlerhaftes Tragen der



Tracht aufmerksam zu machen.

- 8.14 Der/Die **Gerätewart*in** verwaltet und betreut das Probelokal sowie das gesamte dem Verein gehörende Inventar (Notenständer, Pulte, Podien, usw.). Insbesondere obliegt ihm/ihr auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung bzw. die sofortige Abräumung der notwendigen Podien, Pulte, Stühle, Beleuchtung, Mikrophone, usw. bei Aufführungen der Bürgerkapelle.
- 8.15 Verschiedene dieser Aufgaben können auch von **den Beiräten** (2) übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Bürgerkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.
- 8.16 Der/Die **Stabführer*in** wird vom Vorstand ernannt und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei sämtlichen Ausrückungen und Konzerten verantwortlich. Er hat die Aufgabe, die Marketenderinnen rechtzeitig über die anstehenden Ausrückungen zu informieren.
- 8.17 Die Vertreterin der Marketenderinnen wird vom Vorstand bestimmt und ist ordentliches Mitglied der Kapelle wie auch alle anderen Marketenderinnen.

Weiters können folgende Positionen besetzt werden:

Der **Fähnrich** wird vom Vorstand bestimmt und ist ordentliches Mitglied der Kapelle. Er trägt bei verschiedenen Ausrückungen (Ein- und Umzügen, Beerdigungen) die Fahne des Vereines.

Die **Marketenderinnen** werden vom Vorstand namhaft gemacht und haben die Aufgabe die Kapelle bei deren Ausrückungen zu begleiten und gegebenenfalls den Trachtenwart in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Die Marketenderinnen sind ordentliche Mitglieder der Kapelle.

Der/die **Chronist*in** wird vom Vorstand jeweils für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Er hat die Aufgabe das Geschehen und die Tätigkeit der Kapelle zusammenzufassen und niederzuschreiben.

Der/Die **Medienreferent*in** sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in den Medien und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er/sie sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins und veröffentlicht diese in den entsprechenden Medien.

Für **Gäste** und **Schüler** in der Kapelle gelten die unter Punkt 4.5 genannten Pflichten. Sie haben kein Stimmrecht in der Hauptversammlung.

Art. 9 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

- 9.1 Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 9.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:
- Spenden
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen
- 9.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.
- Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.



Art. 10 Das Kontrollorgan

- 10.1 Ehrenamtliche Organisationen müssen ein Kontrollorgan mit mindestens einem Rechnungsprüfer ernennen, falls mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt werden:
- 5 oder mehr abhängig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt
 - Ein Vermögen von mindestens 110.000,00 Euro (Aktiva)
 - Einkünfte in Höhe von mindestens 220.000,00 Euro pro Jahr

Falls die Bürgerkapelle davon betroffen wird, muss mindestens einer der ernannten Rechnungsprüfer über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen.

Art. 11 Das Schiedsgericht

- 11.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein **Schiedsgericht**. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n zusätzliche/n Obfrau/Obmann (5. Mitglied) wählen.
Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 12 Auflösung des Vereines

- 12.1 Die **Auflösung des Vereines** kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.
- 12.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

Art. 13 Geschäftsordnung

Diese Statuten werden durch eine **Geschäftsordnung** ergänzt, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Musikkapelle regelt. Beide Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein.
Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Vollversammlung beschlossen.

Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden anlässlich der außerordentlichen Vollversammlung am Dienstag, 11. Juni 2019 einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

DER OBMAN

Roland Furgler



Bozen, den 19. Juni 2019



Anhang

WAHLORDNUNG

- Die Wahl des Vorstandes wird alle drei Jahr von der Vollversammlung durchgeführt (Art. 11).
Der Termin und Ort der Wahl werden vom Vorstand festgelegt und müssen allen Mitgliedern spätestens zehn Tage vorher vom Obmann schriftlich mitgeteilt werden.
- Nur ordentliche Mitglieder der Kapelle haben das aktive und passive Wahlrecht.
- Vor den Wahlen sind auf Vorschlag des Obmannes vier bis sechs Stimmzähler durch Handaufheben von der Vollversammlung zu ernennen. Während des Wahlvorganges führt der Kapellmeister oder der Stabführer den Vorsitz.
- Es wird mit Kandidatenlisten gewählt. Die Kandidaten werden vom Vorstand aufgestellt. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Wahltermin Vorschläge für Kandidaten beim Obmann einreichen. Diese werden jedoch nur dann berücksichtigt, wenn das vorgeschlagene Mitglied die Kandidatur annimmt. Es können auch Mitglieder, die nicht auf der Kandidatenliste stehen, gewählt werden.
- Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es wird in folgender Reihenfolge gewählt:
 - Obmann
 - Obmann Stellvertreter,
 - zwei Beiräte,
 - Jugendleiter,
 - Schriftführer,
 - Kassier,
 - Archivar,
 - Trachtenwart,
 - Gerätewart.
- Für die Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit notwendig. Wird diese nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Alle anderen Positionen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit im ersten bzw. zweiten Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidaten statt.
- Nach abgeschlossener Wahl übernimmt der neu gewählte Obmann den Vorsitz der Hauptversammlung.

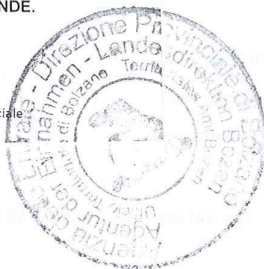


AGENZIA DELLE ENTRATE – DIREZIONE PROVINCIALE DI
BOLZANO -UFFICIO TERRITORIALE BOLZANO
AGENTUR DER EINKÜNFEN –LANDESDIREKTION BOZEN –
AMT BOZEN

PER LA RESTITUZIONE DELL'ATTO.

FÜR DIE RÜCKGABE DER URKUNDE.

Il funzionario (*)
Salvatore Colangelo
(*) Firma su delega del Direttore Provinciale



UFFICIO TERRITORIALE BOLZANO
TERRITORIALES AMT BOZEN

Registrato in data

Esigibilità per

25/03/2021

Art. 1 comma 1

227/008 Seite 3

Settimanale - Bolzano

ESENTE - STEUERFREI

